



Schutzkonzept ab 06.09.2021

1 Grundsatz Präsenzunterricht

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat folgende Grundsätze für einen vollumfänglichen Präsenzunterricht beschlossen: Das Schuljahr 2021/22 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

2 Schutzmassnahmen

2.1 Grundlagen

Es gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der entsprechenden Verordnung des Bundesrats. Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Die verantwortliche Ansprechperson für die Schule Rüfenach ist die Schulleitung

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen das Kaskadenprinzip:

- Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
- Einhalten der Abstandsregeln
- Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
- Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

2.2 Testen und Impfen

Den Schulen wird die Teilnahme am repetitiven Testen empfohlen. Zudem können sich alle impfwilligen Personen sowie die Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren impfen lassen.

Die Schule Rüfenach beteiligt sich am repetitiven Testen.

2.3 Schulareal und -räume

Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, sollen die Hygieneregeln des BAG einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Dazu sollen an sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung stehen. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern abzustellen; wenn dies nicht möglich ist, auch auf Händedesinfektionsmittel.

Die Begrenzung auf Gruppen von 15 Personen auf dem Pausenplatz ist aufgehoben.

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.

In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften.

Auf das Teilen von Essen und Trinken ist zu verzichten.

2.4 Unterricht

Der Unterricht erfolgt für alle gemäss offiziellem Stundenplan. Das Schuljahr 2021/22 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Für die Schülerinnen und Schüler der 5./6. Klasse der Primarschule gilt in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräume und Umkleidekabinen) eine Maskentragpflicht. Auch mit dem Tragen einer Gesichtsmaske ist – ausser in den Unterrichtsräumen – der Mindestabstand von 1.5 Metern wann immer möglich einzuhalten.

Erlaubt sind auch wieder sportliche Aktivitäten mit Körperkontakt.

2.5 Erwachsene

Erwachsene Personen müssen in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie gegenüber Erwachsenen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Es gilt die Maskenpflicht.

Eltern haben wieder Zutritt zum Schulhaus. Für Sie gilt aber in allen Innenräumen die Maskenpflicht.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a) in den Aufenthaltsräumen während der Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Personen an Tischen sitzen und die Mindestabstände jederzeit eingehalten werden.
- b) für Personen, die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten.
- c) für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

2.6 Kosten und Handhabung

Die Kosten für die Schutzmassnahmen und -vorrichtungen (Masken, Schutzscheibe oder anderes) sind von den Schulträgern (Gemeinden) zu tragen. Die Schulen haben genügend Masken zur Verfügung zu stellen. Zur Qualität und korrekten Handhabung der Gesichtsmasken sind die Informationen des BAG zu beachten (Handhabung Maske).

3 Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in der bundesrätlichen Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Anhang 7 aufgeführt sind. Diesen Lehrpersonen ist ein Arbeitsplatz an der Schule, an dem im Kontakt mit anderen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit eingehalten werden kann, zur Verfügung zu stellen oder die Arbeit von zu Hause aus zu ermöglichen.

4 Klassen- und Schulanlässe

4.1 Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager

Ausflüge, Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager sind unter Einhaltung sämtlicher allgemeinen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. ÖV, Lagerhäuser) möglich.

4.2 Öffentliche Schulanlässe mit Erwachsenen

Öffentliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden bundesrätlichen Schutzmassnahmen möglich.

Bei Veranstaltungen mit Erwachsenen gelten folgende Massnahmen:

- a. Bei Veranstaltungen ist in allen Innenräumen Maskenpflicht. Die Präsenz der erwachsenen Personen wird mit Namen, Vornamen dokumentiert, pro Familie mit Adresse und Handynummer.
- b. Bei Veranstaltungen im Aussenbereich gilt die Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Die Präsenz der erwachsenen Personen wird mit Namen, Vornamen dokumentiert, pro Familie mit Adresse und Handynummer.

5 Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung

5.1 Isolation und Quarantäne

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des Contact Tracing Centers Aargau (CONTI) und die Anweisungen zur Isolation und Quarantäne des BAG bindend.

Neu erkrankte Personen werden vom CONTI systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können.

Wenn gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, entscheidet der Kantonsärztliche Dienst oder das CONTI über die notwendigen Massnahmen.

5.2 Meldepflicht

Erkrankt eine Person (Schulpersonal oder Schülerin/Schüler) an Covid-19 (positiv getestet), ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese Meldepflicht gilt auch für Schulen, die am repetitiven Testen (ReTe) teilnehmen.

5.3 SwissCovid App

Den Schülerinnen und Schülern, die das SwissCovid App installiert haben, sollte das Mitführen des Mobiltelefons auf dem Schulareal erlaubt werden.

6 Schlussbemerkungen

Dieses Konzept entspricht den allgemein gültigen Weisungen von Bund und Kanton. Bei jeder Änderung der Lage und Massnahmen wird es den neuen Regelungen wieder angepasst.

Möglicherweise gibt es nicht auf alle Fragen eine Antwort. Bei Unklarheiten wende man sich an die Schulleitung.